

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 314

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 314, Rn. X

BGH 1 StR 49/12 - Beschluss vom 6. März 2012 (LG Ansbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ansbach vom 26. September 2011 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Verfahrensrüge hinsichtlich der entgegen § 52 StPO unterbliebenen Belehrung des Zeugen K. scheidet schon daran, dass zu den verwandtschaftlichen Beziehungen nichts konkret vorgetragen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.